

02.12.86

G - R - W1

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Kaffeeverordnung

A. Zielsetzung

Mit dieser Verordnung werden die Kaffeeverordnung und die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung an die Kaffee-Extraktrichtlinie angepaßt, die durch die Richtlinie 85/573/EWG vom 19. Dezember 1985 geändert worden ist.

B. Lösung

Anpassung an die EWG-Richtlinie

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

1

Bundesrat

Drucksache 602/86

02.12.86

G - R - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Kaffeeverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

121 (312) - 231 02 - Ka 3/86

Bonn, den 2. Dezember 1986

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Kaffeeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble

(Dr. Schäuble)

Erste Verordnung zur Änderung der
Kaffeeverordnung

Vom

Auf Grund des § 19 Nr. 1 und 4 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1
Änderung der Kaffeeverordnung

Die Kaffeeverordnung vom 12. Februar 1981 (BGBl. I S. 225), geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Kennzeichnung von Erzeugnissen, die der
Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung unterliegen

(1) Für die in der Anlage definierten Erzeugnisse sind,
soweit sie nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu

kennzeichnen sind, die in der Anlage aufgeführten Bezeichnungen Verkehrsbezeichnungen im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung. Anstelle der Bezeichnung "Kaffee-Ersatz" dürfen

1. bei Erzeugnissen, die nur aus Bestandteilen einer Pflanzentart hergestellt wurden, Bezeichnungen wie "Malzkaffee", "Feigenkaffee" usw.,
2. bei Erzeugnissen, die aus Bestandteilen verschiedener Pflanzentarten gemischt sind, die Bezeichnung "Kaffee-Ersatzmischung"

gebraucht werden. Satz 2 Nr. 1 gilt für die Kennzeichnung von Kaffee-Ersatzextrakten entsprechend.

(2) Die Angabe "konzentriert" darf bei der Kennzeichnung von Kaffee-Extrakten und Zichorienextrakten nur in folgenden Fällen verwendet werden:

1. bei flüssigem Kaffee-Extrakt, der mehr als 250 Gramm Kaffee-Extrakttrockenmasse,
2. bei flüssigem Zichorienextrakt, der mehr als 450 Gramm Zichorienextrakttrockenmasse

in einem Kilogramm enthält. Sie darf mit der Verkehrsbezeichnung verbunden werden.

(3) In der Anlage definierte Erzeugnisse dürfen, soweit sie nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen

sind, gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich angegeben sind:

1. das Wort "entkoffeiniert" bei
 - a) Rohkaffee und Röstkaffee, der höchstens ein Gramm Koffein in einem Kilogramm Kaffeetrockenmasse,
 - b) festem, pastenförmigem und flüssigem Kaffee-Extrakt, der höchstens 3 Gramm Koffein in einem Kilogramm Kaffee-Extrakttrockenmasseenthält,
2. der Mindestgehalt an Kaffee-Extrakttrockenmasse in Gewichtshundertteilen bei pastenförmigem und flüssigem Kaffee-Extrakt,
3. der Mindestgehalt an Zichorienextrakttrockenmasse in Gewichtshundertteilen bei pastenförmigem und flüssigem Zichorienextrakt,
4. das Wort "kandierte" bei Röstkaffee, der mit Zuckerarten überzogen ist,
5. die Worte "mit Zucker geröstet" bei flüssigem Kaffee-Extrakt und flüssigem Zichorienextrakt, wenn der Extrakt aus mit Zucker gebrannter Rohware gewonnen ist,
6. die Worte "gezuckert", "mit Zuckerzusatz" oder "mit Zucker haltbar gemacht" bei flüssigem Kaffee-Extrakt und flüssigem Zichorienextrakt, wenn dem Extrakt Zucker nach dem Rösten der Rohware zugesetzt worden ist.

Werden andere Zuckerarten als Saccharose verwendet, gilt Satz 1 Nr. 5 und 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß statt des Wortes "Zucker" die betreffende Zuckerart anzugeben ist.

(4) Für die Art und Weise der Kennzeichnung nach Absatz 3 gilt § 3 Abs. 3 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung entsprechend. Die Angaben nach Absatz 3 Nr. 1, 5 und 6 sind im gleichen Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung anzubringen."

2. Folgender § 3 a wird eingefügt:

"§ 3 a

Kennzeichnung von Kaffee-Extrakten und
Zichorienextrakten, die nicht an Endverbraucher
abgegeben werden

(1) Kaffee-Extrakte und Zichorienextrakte, die nicht zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit folgenden Angaben versehen sind:

1. der Verkehrsbezeichnung entsprechend § 3 Abs. 1,
2. einer Angabe, welche die Feststellung der Partie ermöglicht und
3. dem Namen oder der Firma und der Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers.

Diese Angaben sind auf der Packung, auf einem mit ihr verbundenen Etikett oder in den Begleitpapieren anzubringen.

(2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Ende von Nummer 4 wird durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. Kaffee-Extrakte und Zichorienextrakte, die entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 3 a Abs. 2, mit der Angabe "konzentriert" versehen sind."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 werden die Worte "Erzeugnisse, die entgegen § 3 Abs. 1, 3 oder 4" durch die Worte "entgegen § 3 Abs. 3 oder 4 oder § 3 a Abs. 1 Erzeugnisse, die" ersetzt.

5. § 6 und § 8 Abs. 2 werden gestrichen.

6. Folgender neuer § 6 wird eingefügt:

"§ 6

Übergangsregelung

In der Anlage definierte Erzeugnisse, die den bis zum
(Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4) geltenden

602/86

- 6 -

Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1988 in den Verkehr gebracht werden."

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. a) Kaffee-Extrakt, löslicher Kaffee-Extrakt, löslicher Kaffee, Instantkaffee

festes Erzeugnis in Form von Pulver, Körnern, Flocken, Tabletten oder anderer fester Form, das mindestens 950 Gramm Kaffee-Extrakt-trockenmasse in einem Kilogramm enthält

b) Kaffee-Extrakt in Pastenform, pastenförmiger Kaffee-Extrakt

pastenförmiges Erzeugnis, das 700 bis 850 Gramm Kaffee-Extrakt-trockenmasse in einem Kilogramm enthält

c) flüssiger Kaffee-Extrakt

flüssiges Erzeugnis, das 150 bis 550 Gramm Kaffee-Extrakt-trockenmasse in einem Kilogramm enthält; es darf außerdem bis zu 120 Gramm ungebrannte oder gebrannte Zuckerarten in einem Kilogramm enthalten.

Diese Erzeugnisse werden durch Ausziehen von Röstkaffee unter ausschließlicher Verwendung von

P

Wasser als Extraktionsmittel gewonnen und durch den Entzug von Wasser konzentriert. Sie müssen außer den Aromastoffen des Kaffees auch seine sonstigen löslichen Bestandteile enthalten. Sie dürfen dem Kaffee entstammende Öle sowie Spuren anderer unlöslicher Bestandteile des Kaffees und Spuren unlöslicher Bestandteile anderer Herkunft enthalten."

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. a) Zichorienextrakt, lösliche Zichorie, Instantzichorie

festes Erzeugnis in Form von Pulver, Körnern, Flocken, Tabletten oder anderer fester Form, das mindestens 950 Gramm Zichorienextrakt-trockenmasse in einem Kilogramm enthält; der Gehalt an nicht aus Zichorie stammender Trockenmasse darf 10 Gramm in einem Kilogramm nicht überschreiten

b) Zichorienextrakt in Pastenform, pastenförmiger Zichorienextrakt

pastenförmiges Erzeugnis, das 700 bis 850 Gramm Zichorienextrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält; der Gehalt an nicht aus Zichorie stammender Trockenmasse darf 10 Gramm in einem Kilogramm nicht überschreiten

c) flüssiger Zichorienextrakt

flüssiges Erzeugnis, das weniger als 550, aber mehr als 250 Gramm Zichorienextrakt-trockenmasse in einem Kilogramm enthält; es darf außerdem bis zu 350 Gramm Zuckerarten in einem Kilogramm enthalten.

Diese Erzeugnisse werden durch Ausziehen von Zichorie unter ausschließlicher Verwendung von Wasser als Extraktionsmittel gewonnen und durch den Enzug von Wasser konzentriert."

Artikel 2

Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

An § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221), die durch Verordnung vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, wird folgendes angefügt:

"die zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind,"

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des

Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Begründung

Diese Verordnung paßt die Kaffeeverordnung und die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung an die Kaffee-Extraktrichtlinie an, die durch die Richtlinie 85/573/EWG vom 19. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 372 S. 22) geändert worden ist. Die Anpassung der Fertigpackungsverordnung, deren Vorschriften über Packungsgrößen aufgrund der Richtlinie ebenfalls geändert werden müssen, wird gesondert erfolgen.

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund keine Kosten. Auch den Ländern entstehen keine Mehrkosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebensowenig zu erwarten, weil die Umsetzung des EG-Rechts durch die vorliegende Änderungsverordnung in Bezug auf die Beschaffenheit der einschlägigen Erzeugnisse keine strengeren als die bisherigen Regelungen mit sich bringt.

Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Der neugefaßte § 3 Abs. 1 der Kaffeeverordnung legt die Verkehrsbezeichnungen der in der Anlage der Kaffeeverordnung definierten Erzeugnisse fest. § 3 Abs. 2 regelt, in welchen Fällen bei Kaffee-Extrakten und Zichorienextrakten die zusätzliche Angabe "konzentriert" gebraucht werden darf. Diese

Vorschrift entspricht den Wünschen der EG-Mitgliedstaaten, in denen solche Erzeugnisse und Bezeichnungen üblich sind.

Für Fertigpackungen, die zur Abgabe an Endverbraucher (§ 6 Abs. 1 LMBG) bestimmt sind, gilt künftig in allen Fällen, d.h. auch bei Kaffee-Extrakten und Zichorienextrakten, die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (siehe den neugefaßten § 1 Abs. 3 Nr. 2 LMKV und die Begründung zu Artikel 2 dieser Änderungsverordnung). Neben den durch die LMKV vorgeschriebenen Angaben sind verschiedene zusätzliche Angaben erforderlich. Sie ergeben sich nunmehr aus § 3 Abs. 3 der Kaffeeverordnung. Sie entsprechen inhaltlich den bisherigen Vorschriften. Neu ist nur, daß jetzt auch bei pastenförmigen und flüssigen Zichorienextrakten die Extrakttrockenmasse angegeben werden muß.

Für Fertigpackungen, die für Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 LMBG (Gaststätten usw.) bestimmt sind, bestehen auch in Zukunft keine einheitlichen Regelungen. Kaffee-Extrakte und Zichorienextrakte müssen in diesen Fällen nach dem neuen § 3 a der Kaffeeverordnung gekennzeichnet werden. Alle übrigen in der Anlage der Kaffeeverordnung aufgeführten Erzeugnisse hingegen unterliegen ebenso wie bisher der LMKV.

Ebenso unterschiedlich sind die Regelungen für Erzeugnisse, die weder für Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 noch für Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind, sondern an weiterverarbeitende Betriebe usw. abgegeben werden. Bei Kaffee-Extrakten und Zichorienextrakten müssen in diesem Falle die durch den neuen § 3 a der Kaffeeverordnung vorgeschriebenen Angaben gemacht werden. Für die übrigen in der Anlage der Kaffeeverordnung aufgeführten Erzeugnisse dagegen besteht in

diesen Fällen keinerlei lebensmittelrechtliche Kennzeichnungspflicht, weil sie der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung nicht unterliegen (§ 1 Abs. 1 LMKV) und die Kaffeeverordnung diese Erzeugnisse ebenfalls keiner Kennzeichnungspflicht unterwirft.

Die Unterschiedlichkeit der Kennzeichnungsvorschriften der nicht für den Endverbraucher bestimmten Erzeugnisse hat EG-rechtliche Gründe. Die EG-Kennzeichnungsrichtlinie (Artikel 1 Abs. 2) schreibt eine Vereinheitlichung der einschlägigen Vorschriften bisher noch nicht vor. Für Kaffee-Extrakte und Zichorienextrakte jedoch hat die geänderte EG-Kaffee-Extrakt-richtlinie (Artikel 6 Abs. 2) bereits eine einheitliche, für alle Mitgliedstaaten verbindliche Regelung getroffen, der die Bundesrepublik Rechnung tragen muß.

Der neugefaßte § 3 beruht auf folgenden gesetzlichen Ermächtigungen:

Absätze 1, 3 und 4 auf § 19 Nr. 1 LMBG, Absatz 2 auf § 19 Nr. 4 Buchstabe a LMBG.

Zu Nummer 2:

Kaffee-Extrakte und Zichorienextrakte, die nicht für Endverbraucher (§ 6 Abs. 1 LMBG) bestimmt sind, sondern an Gaststätten (Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 LMBG), an weiterverarbeitende Betriebe usw. abgegeben werden, müssen nach dem neuen § 3a der Kaffeeverordnung künftig mit einer Angabe versehen werden, welche die Feststellung der Partie ermöglicht. Sie kann, da hierüber keine näheren Regelungen getroffen werden, in beliebiger Weise, d.h. auch in verschlüsselter Form erfolgen. Im übrigen jedoch brauchen nur noch die Verkehrsbezeichnung sowie der Hersteller bzw. Verpacker oder Verkäufer angegeben zu werden. Die übrigen für

602/86

Kaffee-Extrakte und Zichorienextrakte bisher vorgeschriebenen Angaben sind nunmehr entbehrlich.

§ 3a beruht auf folgenden Ermächtigungen:

Absatz 1 auf § 19 Nr. 1, Absatz 2 auf § 19 Nr. 4 Buchstabe a LMBG.

Zu Nummer 3:

Diese neue Vorschrift soll den mißbräuchlichen Gebrauch der Bezeichnung "konzentriert" verhindern, die Erzeugnissen nach § 3 Abs. 2 vorbehalten ist. Sie gründet sich auf die Ermächtigung des § 19 Nr. 4 Buchstabe a LMBG.

Zu Nummer 4:

Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften werden künftig aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sowie des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes geahndet. Sie werden deshalb in der Kaffeeverordnung nicht mehr erwähnt. § 5 der Kaffeeverordnung verweist demgemäß nur noch in denjenigen Fällen auf die gesetzlichen Straf- und Bußgeldvorschriften, in denen die §§ 3 und 3 a der Kaffeeverordnung eine Kennzeichnungspflicht begründen bzw. zusätzliche, d.h. über die Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung hinausgehende Angaben vorschreiben.

Zu Nummer 5 und 6:

Die angeführten, inzwischen gegenstandslos gewordenen Vorschriften werden gestrichen. Statt dessen wird ein neuer § 6 eingefügt. Er trifft eine Übergangsregelung für Erzeugnisse, die noch nicht nach den neuen Vorschriften gekennzeichnet sind.

15

Zu Nummer 7:

Bisher war für die Herstellung von Kaffee-Extrakten die Verwendung einer bestimmten Mindestmenge Kaffee vorgeschrieben. Diese aufgrund der Kaffee-Extraktrichtlinie eingeführte Regelung hat sich nicht bewährt. Sie bot keine Gewähr für die Einhaltung einer bestimmten Qualität. Ebensowenig hat sie zur Wettbewerbsgleichheit innerhalb der EG und im Verkehr mit Drittländern geführt, weil ihre Beachtung auf analytischem Wege nicht zu kontrollieren ist. Sie wird deshalb wieder aufgehoben.

Außerdem wird der bei den "festen" Kaffee-Extrakten erforderliche Mindestgehalt an Kaffee-Extrakttrockenmasse entsprechend der eingangs genannten Änderungsrichtlinie geringfügig, d.h. von 960 auf 950 Gramm je Kilogramm, herabgesetzt, weil der bisher vorgeschriebene Mindestgehalt bei einigen Erzeugnissen in granulierter Form kaum eingehalten werden konnte.

Für die "festen" Kaffee-Extrakte darf außer den bisher schon vorgesehenen Bezeichnungen künftig auch die Bezeichnung "löslicher Kaffee-Extrakt" gebraucht werden.

Bei den "festen" Zichorienextrakten wird der Mindestgehalt an Extrakttrockenmasse ebenfalls von 960 auf 950 Gramm je Kilogramm herabgesetzt. Dies geschieht aus den gleichen Gründen wie im Falle des Kaffee-Extraktes.

Flüssige Zichorienextrakte mußten bisher einen Trockenmassegehalt von 160 bis 500 Gramm je Kilogramm aufweisen. Künftig muß er zwischen 250 und 550 Gramm liegen. Die Menge der Zuckerarten, die diese Erzeugnisse enthalten dürfen, wird von 250 auf 350 Gramm je Kilogramm heraufgesetzt. Diese Änderungen

602/86

- 15 -

entsprechen den Wünschen der EG-Mitgliedstaaten, in denen solche Erzeugnisse üblich sind.

Artikel 2:

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung galt bisher nicht für Kaffee-Extrakte und Zichorienextrakte (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 LMKV). Diese Ausnahmeregelung beruhte auf Artikel 20 der EG-Kennzeichnungsrichtlinie. Künftig sind auch diese Extrakte entsprechend der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen, sofern sie zur Abgabe an Endverbraucher (§ 6 Abs. 1 LMBG) bestimmt sind. Das ergibt sich aus § 1 Abs. 1 LMKV und dem neu gefaßten § 1 Abs. 3 Nr. 2 LMKV. Praktisch bedeutet dies, daß sie in diesem Falle neben den bisher schon für sie vorgeschriebenen Angaben jetzt, ebenso wie andere Lebensmittel, auch mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum versehen werden müssen, soweit die LMKV ein solches vorschreibt. Falls sie mehrere Zutaten enthalten (zum Beispiel gezuckerter flüssiger Kaffee-Extrakt), ist nunmehr auch ein Verzeichnis der Zutaten erforderlich.

Für Kaffee-Extrakte und Zichorienextrakte, die zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes (Gaststätten usw.) bestimmt sind, gilt diese Neuregelung nicht (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 LMKV). Sie unterliegen auch in Zukunft nicht der LMKV, sondern müssen entsprechend dem neuen § 3 a der Kaffeeverordnung gekennzeichnet werden.

Artikel 3:

Übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4:

Regelt das Inkrafttreten.

20.02.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Kaffeeverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 573. Sitzung am 20. Februar 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.